

Umsetzungskonzept

„Integration und besondere Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule“, IBEM, in den Gemeinden Mühleberg und Frauenkappelen



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung/gesetzliche Grundlagen	3
2. Ausgangslage	3
3. Organisation ab 1. August 2010	4
4. Angebote	5
4.1. Klasse zur besonderen Förderung (KbF)	5
4.2. Einschulungsklasse (EK)	5
4.3. Begabtenförderung (BF)	5
4.4. Integrative Förderung (IF)	6
4.5. Deutsch als Zweitsprache (DaZ)	6
4.6. Logopädie	6
4.7. Psychomotorik	7
5. Evaluation/Qualitätssicherung.....	7
6. Anhang	8
6.1. Zuweisungsmatrix	8
6.2. 4-Stufenmodell	9
6.3. Zusammenarbeit IF-Schulsozialarbeit	10
6.4. Auszüge VSG	11
6.5. Auszüge DVBS	11
6.6. Glossar	12
7. Genehmigungen	12

1. Einleitung

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern hat den Gemeinden mit Art. 17 Volksschulgesetz, VSG den Auftrag zur Umsetzung BMV erteilt. Seit dem Schuljahr 2010/2011 setzen die Gemeinden Frauenkappelen und Mühleberg die Integration und die Umsetzung der besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule gemeinsam, vertraglich geregelt durch. Als Grundlagen dienen der „Leitfaden IBEM der Erziehungsdirektion des Kantons Bern“, die „Information der Erziehungsberatung“ und die „Direktionsverordnung über Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule“. Sie sind integrierender Bestandteil dieses Konzeptes.

2. Ausgangslage

Seit Jahren wird in Allenlütten eine Klasse zur besonderen Förderung, KbF, geführt. Die KbF ist in den Schulbetrieb der MS integriert. Darin werden Schülerinnen und Schüler ab der zweiten Klasse aus den Gemeinden Mühleberg und Frauenkappelen unterrichtet. Diese Schülerinnen und Schüler werden ab der fünften Klasse nach den entsprechenden Fähigkeiten teilweise in die Mittelstufe später in die Realklassen integriert.

Die erste Klasse kann bei Bedarf auch in zweijähriger Form als EK besucht werden.

Die Schulleitungen, Mühleberg und Frauenkappelen koordinieren in gegenseitiger Absprache die Einsatzzeit und Ort aller Speziallehrpersonen einmal pro Semester.

Frau Livia Hunziker, Logopädin, unterrichtet in den Gemeinden Mühleberg und Frauenkappelen.

Die integrative Förderung IF wird durch die Heilpädagoginnen Frau Susanna Clerc (Schulhaus Mühleberg, MS und OS Allenlütten, Frauenkappelen) und Frau Marianne Herren (Schulhaus Ledi) abgedeckt.

Deutsch als Zweitsprache, DaZ, wird in der Gemeinde Mühleberg von Frau Änni Scheidegger unterrichtet.

In Frauenkappelen wird der DAZ-Unterricht nur bei Bedarf erteilt. Die Schulleitung Frauenkappelen ist für die Rekrutierung und die Personalführung der DAZ-Lehrperson zuständig. Die Administration obliegt der Schulleitung Mühleberg. Der Unterricht Psychomotorik (z. Z. 3 Lektionen) wird seit Jahren in einem dafür speziell eingerichteten Raum in Bümpliz angeboten. Die Lehrperson, Frau Alicia Heuberger, steht unter der Leitung der SL Schule Tscharnergut.

3. Organisation

Auf der Grundlage des Leitfadens IBEM zur Umsetzung von Art. 17

VSG, sollen folgende Ziele erreicht werden:

Die Gemeinden Mühleberg und Frauenkappelen bilden einen gemeinsamen Standort und setzen die besonderen Massnahmen zusammen um.

1. Alle BMV-Pensen (Ausnahme: Psychomotorik) stehen auf der Pensenmeldung der Schulen Mühleberg. Die Speziallehrpersonen werden von der SL Spezialunterricht Schulen Mühleberg geführt. Anstellungsbehörde ist die Schulleitung Mühleberg.
2. Die SL Frauenkappelen ist in die konzeptionelle Arbeit und in die Evaluation einbezogen. Sie entscheidet über Anträge für Spezialunterricht in der Primarschule und im Kindergarten Frauenkappelen. Sie überprüft die Qualität des Spezialunterrichts in Frauenkappelen.
3. Im Bewusstsein um die wichtige Funktion der Lehrpersonen im Bereich IF und Kbf Klassenlehrperson erwartet die Schulkommission eine abgeschlossene heilpädagogische Ausbildung, bzw. wo diese noch nicht vorhanden ist eine Studienplanung, die aufzeigt, dass eine solche innerhalb der nächsten fünf Jahre abgeschlossen wird.
4. Die Schulen Mühleberg und Frauenkappelen führen am Standort Allenlütten eine Kbf (= max. 50% der BMV-Lektionen).
5. Alle Speziallehrpersonen, ohne Psychomotorik, sind im Team Schulen Mühleberg integriert. Ihnen steht eine geeignete Infrastruktur zur Verfügung.
6. Die SL Schulen Mühleberg und die SL Frauenkappelen koordinieren laufend den Einsatz der BMV-Lektionen (78 in den Jahren 2013-2015).
7. Der Unterricht der Psychomotorik wird seit August 2010 in Bümpliz angeboten.
8. Bei disziplinarischen Schwierigkeiten wird das Modell der Früherkennung angewendet.
9. Die Schule baut für sozial auffälliges Verhalten ein Netz für Hilfsprozesse auf: Disziplinar massnahmen, insbesondere für die Situation eines Unterrichtsausschlusses werden Schulsozialarbeit, Sozialdienst, Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), externe Arbeitsplätze.
10. Alle Lehrpersonen sind über die IBEM-Abläufe (s. Anhang) orientiert.

4. Angebote

s. Zuweisungsmatrix Anhang

4.1. Klasse zur besonderen Förderung (KbF)

Leitfaden: 2.3.1+2

Wir führen eine KbF. Unser Ziel ist, die Schülerinnen und Schüler bei Bedarf möglichst früh von der Erziehungsberatung abklären zu lassen und der KbF zuzuweisen. Die Absicht ist, dass die Schülerinnen und Schüler später nach ihren Möglichkeiten in die Regelklassen ganz oder teilweise reintegriert werden. Damit wir das realisieren können, muss der Standort der KbF in Allenlütten sein.

Die KbF, deren Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler, sind in die Mittelstufe Allenlütten integriert und nehmen an den Schulaktivitäten der MS/OS teil (Auführungen, klassenübergreifende Projekte, Schulreisen, Lager usw.). Die Klassenlehrperson der KbF ist verantwortlich für die Erstellung von Förderplänen für alle SuS. Die Schulleitung verfügt die Zuweisung in die KbF auf Antrag der EB.

4.2. Einschulungsklasse (EK)

Leitfaden 2.3.3

In den Gemeinden Mühleberg und Frauenkappelen werden keine Einschulungsklassen geführt. Die Erziehungsberatung oder der KJPD stellen für ein Kind den Antrag auf Einschulungsklasse. Mit dem Status EK wird das Pensum der ersten Klasse auf zwei Schuljahre (integrativ in der ersten Klasse) verteilt, dies zählt seit dem 1.8.2013 in der Schullaufbahn als zwei Schuljahre. Die Schulleitung verfügt die Zuweisung in die geeignete Lösung.

4.3. Begabtenförderung (BF)

Leitfaden 2.1.6

Die Begabtenförderung wird mit den Standorten Neuenegg, Laupen und Mühleberg organisiert. Es braucht eine Abklärung durch eine Fachinstanz, die einen IQ über 130 bestätigt. In Absprache mit der SL Prim Neuenegg verfügt die Schulleitung über die Zuweisung zur BF. Bei einzelnen hochbegabten SuS kann die SL bei dem zuständigen Schulinspektorat 1 oder 2 BF-Lektionen beantragen.

4.4. Integrative Förderung (IF)

Leitfaden 2.2.2

Es werden mit heilpädagogischen Massnahmen Teilleistungsschwächen (Legasthenie, Diskalkulie) und Verhaltensauffälligkeiten (sofern nicht von der Schulsozialarbeit abgedeckt) innerhalb der Klasse begleitet. Dies kann je nach Bedarf mit einzelnen Schülerinnen und Schülern, in Gruppen oder mit der Klasse stattfinden (generell integrativ, je nach Situation auch separativ). Die Schulleitung teilt die vorhandenen IF Lektionen ein. Die Heilpädagogin/der Heilpädagoge und die Lehrpersonen arbeiten zusammen. Klassenlehrperson und Speziallehrperson definieren für die entsprechenden Schülerinnen und Schüler Förderpläne. Die Schulleitung Spezialunterricht verfügt bei leichten Lern- oder Entwicklungsauffälligkeiten mit einem Förderbedarf von weniger als vier Semestern die Zuweisung zur IF ohne Bericht und Antrag einer Abklärungsstelle. Ist aufgrund einer schweren Lern- oder Entwicklungsstörung ein längerer Förderbedarf absehbar oder dauert eine Förderung länger als vier Semester, so erfolgt die Zuweisung der Schulleitung auf Antrag und Bericht einer Abklärungsstelle. Die Zuständigkeiten und die Zusammenarbeit von IF und Schulsozialarbeit sind geregelt (s. Anhang).

4.5. Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

Leitfaden 2.1.5

Leitfaden DaZ, ERZ Bern

Die Lektionen für Deutsch als Zweitsprache werden aus dem Lektionenpool der BMV gewährleistet und nach Bedarf möglichst frühzeitig eingesetzt. Die Speziallehrperson führt Sprachstandserfassungen durch plant ihren Unterricht in Absprache mit den entsprechenden Klassenlehrpersonen in Förderplänen. Die Schulleitung Spezialunterricht verfügt auf Antrag der Standortchulleitung über die Zuweisung zum DaZ.

4.6. Logopädie

Leitfaden 2.2.3

Die Logopädin ist gemeinsam in Mühleberg angestellt. Die Schulleitung verfügt bei leichten Lern- oder Entwicklungsauffälligkeiten mit einem Förderbedarf von weniger als vier Semestern die Zuweisung zum Logopädieunterricht ohne Bericht und Antrag einer Abklärungsstelle. Ist aufgrund einer schwereren Lern- oder Entwicklungsstörung ein längerer Förderbedarf absehbar oder dauert eine Förderung länger als vier Semester, so erfolgt die Zuweisung der Schulleitung auf Antrag und Bericht einer Abklärungsstelle.

4.7. Psychomotorik

Leitfaden 2.2.4

Der Unterricht der Psychomotorik wird in Bümpliz angeboten. Ein Vertrag mit der Schulgemeinde Bern regelt die Auslagerung des Angebotes. Die Schulleitung Spezialunterricht verfügt bei leichten Lern- oder Entwicklungsauffälligkeiten mit einem Förderbedarf von weniger als vier Semestern die Zuweisung zum Psychomotorikunterricht ohne Bericht und Antrag einer Abklärungsstelle. Ist aufgrund einer schwereren Lern- oder Entwicklungsstörung ein längerer Förderbedarf absehbar oder dauert eine Förderung länger als vier Semester, so erfolgt die Zuweisung der Schulleitung auf Antrag und Bericht einer Abklärungsstelle.

5. Evaluation/Qualitätssicherung

Das Früherkennungskonzept bildet die Grundlage der Evaluation im Umgang mit disziplinarischen Schwierigkeiten und den dazu gehörenden Disziplinarmaßnahmen.

Die Unterrichtsqualität und Resultate werden im Rahmen der Qualitätssicherung der Schulen Mühleberg und Frauenkappelen überprüft.

6. Anhang

6.1. Zuweisungsmatrix Leitfaden IBEM (Version 2009)

32

3.5 Zuweisung, Zuweisungsmatrix

Die Zuweisung zu den besonderen Massnahmen erfolgt gemäss Artikel 11 BMV.

Vgl. Informationen der Erziehungsberatung

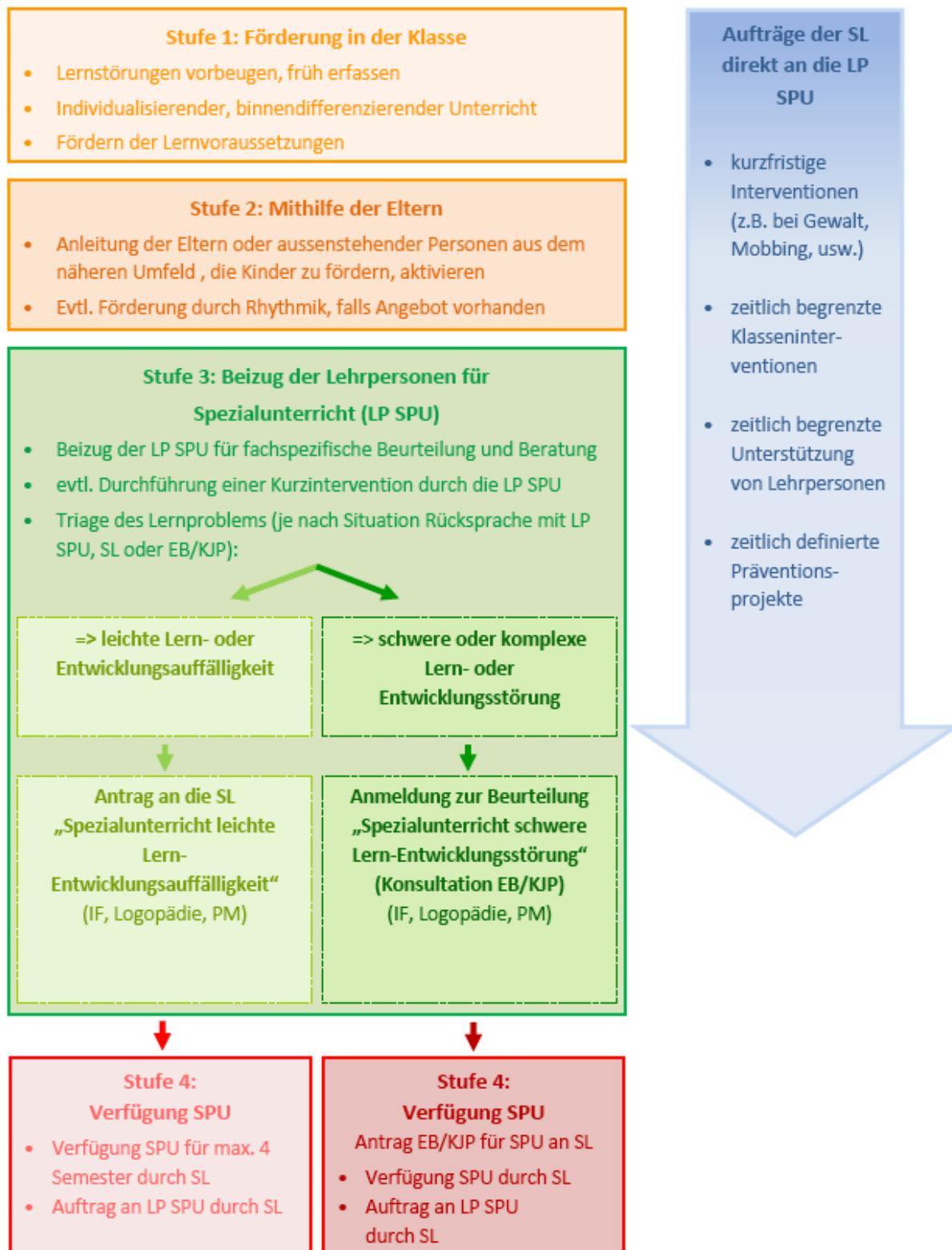
Die nachfolgende Matrix gibt eine tabellarische Übersicht über die Zuständigkeiten.

Besondere Massnahme	Gemäss BMV	Feststellung		Bericht		Antrag		Einverständnis/ Zustimmung		Verfügung
		durch wen?	indiv./kollektiv?	von wem?	indiv./kollektiv?	durch wen?	indiv./kollektiv?	wessen?	durch wen?	
Individuelle Lernziele in max. 2 Fächern	Art. 5 Abs. 2 Bst. a Art. 11 Abs. 1 Bst. a	Lehrkraft oder Eltern			X	KLK	X	der gesetzlichen Vertretung	Schulleitung	
Individuelle Lernziele in > 2 Fächern	Art. 5 Abs. 2 Bst. a Art. 11 Abs. 1 Bst. b	Lehrkraft	X	EB/KJPD	X	EB/KJPD	X	der gesetzlichen Vertretung	Schulleitung	
Integration Fremdsprachiger	Art. 5 Abs. 2 Bst. c Art. 11 Abs. 2	KG, Lehrkraft oder Eltern	X	KLK oder DaZ-Lehrkraft (Sprachstandserfassung)	X	Lehrkraft	X	der gesetzlichen Vertretung	Schulleitung	
Rhythmik	Art. 5 Abs. 2 Bst. f Art. 11 Abs. 2	Lehrkraft oder Eltern	X	KLK (Empfehlung)	X	Lehrkraft	X	der gesetzlichen Vertretung	Schulleitung	
Zweijährige Einschulung	Art. 5 Abs. 2 Bst. d Art. 11 Abs. 3 Bst. a	KG, Lehrkraft oder Eltern	X	einer Abklärungsstelle*	X	EB/KJPD	X	der gesetzlichen Vertretung	Schulleitung	
Förderung ausserordentlich Begabter (Begabtenförderung)	Art. 5 Abs. 2 Bst. e Art. 11 Abs. 3 Bst. b	Lehrkraft oder Eltern	X	EB/KJPD	X	EB/KJPD	X	der gesetzlichen Vertretung	Schulleitung	
Zuweisung zum Spezialunterricht (IF, Logopädie, Psychomotorik)	Art. 6 Abs. 3 Art. 11 Abs. 3 Bst. c	Lehrkraft oder Eltern	X	einer Abklärungsstelle*	X	EB/KJPD	X	der gesetzlichen Vertretung	Schulleitung, Leitung Spezialunterricht**	
Zuweisung zu besonderen Klassen (KbF, EK) sowie die Rückführung in die Regelklassen	Art. 8 Abs. 1 Art. 11 Abs. 3 Bst. d	Lehrkraft oder Eltern	X	einer Abklärungsstelle*	X	EB/KJPD	X	der gesetzlichen Vertretung	Schulleitung	
Integration von Schülerinnen/ Schülern mit Behinderung	Art. 5 Abs. 2 Bst. b Art. 11 Abs. 5	Eltern	X	EB/KJPD	X	EB/KJPD	X	der gesetzlichen Vertretung, Schulleitung, GEF/ALBA	Schulinspektorat	

* Abklärungsstellen sind: EB, KJPD und die weiteren, durch die ERZ designierten Abklärungsstellen

** Je nach Umsetzungsmodell BMV. Ist die „Leitung Spezialunterricht“ nicht identisch mit der „Regelschulleitung“, ist die Zuweisungskompetenz in den entsprechenden Stellenbeschreibungen bzw. in den Pflichtenheften klar zuzuordnen.

6.2. 4-Stufenmodell zur Zuweisung zum Spezialunterricht (Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung)



6.3. Zusammenarbeit IF-Schulsozialarbeit

Lehrperson
hat
die
Verantwortung

1. Stufe- Lehrperson Beobachtet, erkennt frühzeitig Symptome, sucht Gespräch mit SuS, reflektiert eigenes Handeln, passt Methoden an. Handelt aufgrund pädagogischer Kompetenzen. Schriftliche Dokumentation der Beobachtungen, Massnahmen, und evt. Vereinbarungen

2. Stufe - Einbezug der Eltern Information der Eltern über die vorliegenden Beobachtungen und Schwierigkeiten. Mit Eltern über weiteres Vorgehen Abmachungen treffen. Protokoll erstellen über wichtige Abmachungen, Ziele

3. Stufe – Einbezug SL, IF, SSA LP wendet sich mit Auftrag an SSA oder IF. Bei Bedarf wird SL miteinbezogen. Standortgespräch ist auch mit allen Bereichen möglich. Fallbezogen muss die Zuständigkeit klar differenziert werden.

4. Stufe – Einbezug ext. Fachstellen Falls trotz intensiven Bemühungen auf Stufen 1-3 innert der vereinbarten Zeit die sozialen oder leistungsmässigen Schwierigkeiten des Kindes andauern erfolgt mit Zustimmung der Eltern ein Antrag auf weitere Abklärungen durch EB, KJPD oder KESB.

Fallführende Person
hat
die
Verantwortung

Heilpädagogik
Ansprechperson für LP, SL, SuS und Eltern bei Fragen und Problemen im Bezug aufs Lernen

Teamteaching mit KLP

Tests zur Lehrstanderfassung für Einzelne und Klassen

Aufarbeitung von Lernstoffen

Vermittlung von Lern-techniken

Beratung der LP zur Förderplanung SuS

Teilnahme an Eltern-gesprächen

Kontakt zu KJPD, EB und Fachstellen

Lernraum bieten für selbständige SuS

Schulsozialarbeit
Ansprechperson für LP, SL, SuS, Eltern im Bezug auf soziale Probleme

Einzelberatung von SuS, Eltern (Sozialverhalten, familiäre Probleme, Sucht, Integration, Mobbing etc.)

Gruppen- und Klasseninterventionen

Präventionsprojekte zu Themen wie Sucht, Sexualpädagogik, Konflikte

Förderung der Zusammenarbeit Eltern-Schule

Fachperson bei Schulausschlüssen

Fallbesprechungen mit SL, LP's, IF-LP

Ansprechperson für Sozialdienste und andere Fachstellen

Quelle: Schulsozialarbeit, Leitfaden zur Einführung und Umsetzung, Erziehungsdirektion Kanton Bern, Mai 2013

6.4. Auszüge VSG

Art. 17

Integration und besondere Massnahmen

1

Schülerinnen und Schülern, deren schulische Ausbildung durch Störungen und Behinderungen oder durch Probleme bei der sprachlichen oder kulturellen Integration erschwert wird, sowie Schülerinnen und Schülern mit ausserordentlichen Begabungen soll in der Regel der Besuch der ordentlichen Bildungsgänge ermöglicht werden. *[Fassung vom 5. 9.2001]*

2

Die Bildungsziele werden soweit nötig durch besondere Massnahmen wie Spezialunterricht, besondere Förderung oder Schulung in besonderen Klassen, die grundsätzlich in Schulen mit Regelklassen zu integrieren sind, angestrebt.

3

[Fassung vom 5. 9.2001] Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung, insbesondere

- a die Organisation des Spezialunterrichts und der besonderen Klassen,
- b die Massnahmen zur besonderen Förderung,
- c Die Zuweisungsverfahren.

Art. 17a *[Eingefügt am 5. 9. 2001]*

Rückkehrklassen

1

In ausserordentlichen Situationen kann die Erziehungsdirektion den Gemeinden bewilligen, für vorübergehend in der Schweiz sich aufhaltende schulpflichtige Kinder zusätzliche Klassen (Rückkehrklassen) zu führen oder andere Massnahmen zur Vorbereitung auf die Rückkehr zu treffen.

2

Die Bewilligung ist zu befristen.

6.5. Auszüge DVBS

Art. 27

Die Schulleitung kann von den Vorschriften der Beurteilung abweichen, wenn wichtige Gründe vorliegen und die Eltern einverstanden sind.

Art. 32

Die Schulleitung kann von den Vorschriften zum Übertrittsverfahren abweichen, wenn wichtige Gründe vorliegen und die Eltern einverstanden sind.

Art. 50

Die Schulleitung kann auf der Sekundarstufe 1 beim Vorliegen von wichtigen

Gründen von den Bestimmungen zur Promotion abweichen.

6.6. Glossar

- Art. 17	Artikel aus dem VSG über Integration und besondere Massnahmen.
- Art. 28	Artikel aus dem VSG über Disziplin und Masnahmen.
- BF	Begabtenförderung
- BMV	Verordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und der Volksschule
- BMV Lektionen	Pool der gesamten, vom Kanton für die Region zugeteilten Lektionen
- DaZ	Deutsch als Zweitsprache, Muttersprache eine andere Sprache
- DVBS	Direktionsverordnung über die Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule
- EB	Erziehungsberatung
- EK	Einschulungsklasse (früher KKD)
- Früherkennung	Leitfaden der Schulen Mühleberg und Frauenkappelen für Lehrpersonen zur Wahrnehmung und Intervention von schwierigen Situationen.
- IBEM	Integration und besondere Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule
- IF	integrative Förderung
- IQ	Intelligenzquotient
- KbF	Klasse zur besonderen Förderung (früher KKA, B, C)
- KESB	Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde
- KJPD	Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst
- MS	Mittelstufe
- OS	Oberstufe
- SSA	Schulsozialarbeit
- SuS	Schülerinnen und Schüler
- VSG	Volkschulgesetz

7. Genehmigungen

Das erste Konzept IBEM wurde vom Gemeinderat Mühleberg am 8. Februar 2010 und vom Gemeinderat Frauenkappelen am 28. Januar 2010 genehmigt.

Die Schulkommission Mühleberg hat die vorliegende Anpassung an ihrer Sitzung vom genehmigt.

Die Schulkommission Frauenkappelen hat die vorliegende Anpassung an ihrer Sitzung vom genehmigt.